

GEBÜHRENVERZEICHNIS

ZUR

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

DER STADT

MÖRFELDEN-WALLDORF

INHALTSÜBERSICHT

A - Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. a. Verwaltungsakte
2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien, Lichtpausen
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen

B - Besondere Verwaltungsgebühren

1. Bauwesen
2. Ordnungswesen
3. Gewerberechtliche Erlaubnisse
4. Tanzveranstaltungen
5. Sperrzeitverkürzungen
6. Tagesschankerlaubnisgebühren
7. Vornamensänderungen
8. Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof
9. Verpachtung eines städtischen Festplatzes an einen Unternehmer oder einen Veranstalter

G E B Ü H R E N V E R Z E I C H N I S
ZUR VERWALTUNGS G E B Ü H R E N S A T Z U N G
DER STADT M Ö R F E L D E N - W A L L D O R F

A

Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. a.
Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der
Antragsteller dienen,

soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist € 0,50 bis € 50,00

2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien,
Lichtpausen
 - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Ver-
handlungen, amtlich aufgeführten Büchern, Statistiken,
Rechnungen u. a.

für jede angefangene DIN A 4 Seite € 0,50

für jede angefangene DIN A 3 Seite € 1,00

 - b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei
fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder
schwer lesbaren Texten

für jede angefangene Seite € 2,60

 - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid,
Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.)

soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/4 der für die Amtshandlung
erhobenen Gebühr,

mindestens € 0,50

 - d) Durchschriften je angefangene Seite € 0,30

 - e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen,
Hausordnungen, sonstigen gemeindlichen Vordrucken usw.

je angefangene Seite € 0,80

- f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,
die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird
- je angefangene Seite € 0,50
- g) Bei Vervielfältigungen mit Druck- oder ähnlichen Maschinen
wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung
sowie nach Sach- und Zeitaufwand berechnet. Das gleiche
gilt für EDV-Anlagen.
- h) Fotokopien DIN A 4 je Stück € 0,50
- i) Fotokopien DIN A 3 je Stück € 1,00
- k) Schriftliche Auskünfte
- je angefangene Seite € 0,50
- l) Einsichtnahme in Akten, Entwurfspläne und sonstiges
Schriftgut
- aa) zwecks Auskunft € 0,50
- bb) zur Ausfertigung von Auszügen € 1,00
- m) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von
Unterlagen
- zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften,
Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern usw.
- je Tag € 2,60
- Für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die
baren Auslagen zu erstatten).
- n) 1. Einzelauskunft aus dem Melderegister, soweit die Aus-
kunft aus dem Melderegister (Listen, Karteien) oder aus
Nachschlagewerken beantwortet werden kann € 3,60
2. Sammelauskunft aus dem Melderegister unter den Vor-
aussetzungen nach Nr. 1
- für die 1. bis 10. Person je € 2,60
- für jede weitere Person € 2,00

3. Die Gebühr erhöht sich für jede Person, über die Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, auf	€ 5,00
o) Herstellung von Planpausen	
aa) Bebauungspläne und sonstige je Plan	€ 2,60
bb) Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (vierteilig)	€ 10,00
1. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	€ 2,60
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie (je Beglaubigungsvermerk) zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2	€ 0,50
c) Bescheinigungen über Anliegerleistungen	€ 1,00
d) Bescheinigungen einfacher Art	€ 0,50
e) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand bis	€ 2,60

B

Besondere Verwaltungsgebühren

1. Bauwesen	
a) Befreiungsgenehmigungen für Brunnen	€ 5,00
b) Bearbeitung Brunnenantrag	€ 2,60
c) Einsicht in Karten und Pläne (Für den Eigentümer gebührenfrei)	€ 1,00
d) Erteilung von Auskünften aus der Bauakte	€ 1,00
e) Miete für eine Stadt-, Landes- oder Bundesfahne pro Tag	€ 1,50
f) Miete für einen Fahnenmast pro Tag	€ 1,50

- | | |
|---|--------------------|
| g) Genehmigung zum Lagern von Baumaterial u. a.
auf Bürgersteigen | € 5,00 |
| h) Bauanträge | |
| bei vollständigen Unterlagen | € 5,00 |
| für unvollständige Unterlagen zusätzlich | € 2,60 bis € 10,00 |
| i) Antrag auf Wasseranschluß einschließlich
Prüfung usw. | € 2,60 |
| k) Ortsbesichtigung oder Abnahmen in Verbindung
mit den vorstehenden Ziffern | € 2,60 bis € 7,50 |

2. Ordnungswesen

- | | | |
|--|----------------------|--------|
| a) Aufenthaltsbescheinigung | € 1,00 | |
| b) Meldebescheinigung | € 1,00 | |
| c) Prüfung eines Antrages auf Erteilung der
Fahrerlaubnis | € 2,60 | |
| d) Abnahme der Ortskenntnisprüfung zur Erlangung
einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit
Taxen | € 2,60 | |
| e) Lebensbescheinigung, soweit nicht gebührenfrei | € 1,00 | |
| f) Aufbewahrung von Fundsachen | | |
| Fundsachen im Werte bis zu | € 10,00 | € 1,00 |
| Fundsachen im Werte von | € 11,00 bis € 25,00 | € 2,00 |
| Fundsachen im Werte von | € 26,00 bis € 50,00 | € 3,00 |
| Fundsachen im Werte von | € 51,00 bis € 155,00 | 6% |
| Für den Mehrwert zusätzlich | | 1% |
| g) Identitätsausweise für Hunde | € 0,50 | |
| h) Antrag auf Befreiung von den Schutzbestimmungen
für die Sonn- und Feiertage,

pro Halbjahr | € 5,00 | |
| i) Auskünfte | | |

Schriftliche Bescheinigungen und Auskünfte aus dem
Gewerberegister

Einzelauskünfte € 3,60

Sammelauskünfte je Auskunft € 2,60

k) Genehmigungen

Erteilung der Genehmigung von Ausnahmen gem.
§ 42 StVO vom Verbot des Anbietens gewerblicher
Leistungen von Waren auf Straßen;

je Jahr € 10,00

3. Gewerberechtliche Erlaubnisse

a) Einzelhandelserlaubnis (nur bei Handel mit Arzneimitteln
oder ärztlichen Hilfsmitteln) € 50,00

b) Schankwirtschaften € 510,00

Gartenwirtschaften, die einer Schankwirtschaft ange-
gliedert sind,
Zuschlag von € 0,30/qm
mindestens jedoch € 50,00

Reine Gartenwirtschaften, einschl. Freiterrassen, auch in
Verbindung mit Trinkhallen (soweit keine geschlossenen
Räume vorhanden sind) € 0,30/qm
mindestens jedoch € 130,00

Barbetrieb € 1.020,00

c) Gastwirtschaften bis zu 10 Fremdenzimmern € 610,00
Zuschlag je Einbettzimmer € 10,00
Zuschlag je Zweibettzimmer € 20,50

d) Gastwirtschaften über 10 Fremdenzimmer € 770,00
Zuschlag je Einbettzimmer € 10,00
Zuschlag je Zweibettzimmer € 20,50

e) Hotels bis zu 20 Fremdenzimmern € 1.020,00
Zuschlag je Einbettzimmer € 10,00
Zuschlag je Zweibettzimmer € 20,50

f)	Hotels über 20 Fremdenzimmer	€ 1.280,00
	Zuschlag je Einbettzimmer	€ 10,00
	Zuschlag je Zweibettzimmer	€ 20,50
g)	Pensionen (siehe Hotels)	
h)	Vorläufige Erlaubnisse nach § 7 GastG	10% der z. Zt. geltenden Gebühren f. Haupterlaubnisse
	Verlängerung nicht über 3 Monate.	
i)	Vorübergehende Erlaubnis nach § 8 GastG; Kleinausschank auf einem Festplatz usw. (z. B. Bratwurststand mit Bierausschank oder einige Tische mit Sitzgelegenheiten) je nach Umfang des Unternehmens	
	je Tag	€ 10,00
k)	Erweiterungen bei Schankwirtschaften, Gastwirtschaften, Hotels, Pensionen usw.	25% der Haupterlaubnis
	bei Bars oder auf Erweiterung einer Schankwirtschaft, Gastwirtschaft, Pension, Hotel auf Barbetrieb	35% der Haupterlaubnis
l)	Stellvertretererlaubnis - ohne Ausnahme	50% der Haupterlaubnis
m)	Vorläufige Erlaubnis für Trinkhallen	10% der Haupterlaubnis

4. Tanzveranstaltungen

4.1 Stadtteil Walldorf

a)	Waldenserhof	€ 13,00
b)	SKG-Heim:	
	Mehrzweckhalle	€ 13,00
	Gaststättenanbau	€ 5,00
	kleiner Saal	€ 5,00
c)	Feuerwehrgerätehaus:	
	Versammlungsraum	€ 5,00
	Fahrzeughalle	€ 7,50

d) Vereinsheim "Verein für Deutsche Schäfer hunde"	€ 5,00
e) Saal "Evangelisches Gemeindezentrum"	€ 5,00
f) Stadthalle:	
Großer Saal	€ 20,50
Kleiner Saal (Empore)	€ 7,50
Clubraum 1	€ 5,00
Clubraum 2	€ 5,00
Bühnensaal	€ 13,00
Saaldrittel	€ 7,50
g) Alle sonstigen Gaststätten im Stadtteil Walldorf, soweit nicht spezifiziert	€ 7,50

4.2 Stadtteil Mörfelden

a) Bürgerhaus:	
Großer Saal	€ 20,50
Bühnensaal	€ 13,00
Kleiner Saal	€ 7,50
Gesellschaftssaal	€ 7,50
Clubraum	€ 5,00
b) Alle sonstigen Gaststätten im Stadtteil Mörfelden, soweit nicht spezifiziert	€ 7,50

Zeltveranstaltungen anlässlich von Vereinsfesten u. ä.

pro Tag € 10,00

Bei Maskenbällen und karnevalistischen Veranstaltungen mit Tanz werden die doppelten Gebühren erhoben.

Bei Kindermaskenbällen wird die einfache Gebühr erhoben.

Soweit bei Saalbauten (Bürgerhaus, Stadthalle, SKG-Heim) eine Spezifizierung vorgenommen wurde und von dem Veranstalter mehrere Räume genutzt werden, wird die Gebühr nur für den größten Raum berechnet.

Gebührenfreie Veranstaltungen (gilt nur für Tanzgenehmigungen) sind:

- a) Hochzeits-, Familien- und Jahrgangsfeiern
- b) Veranstaltungen, deren Erlös karitativen Zwecken zufließt.

5. Sperrzeitverkürzungen

Vorübergehende Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit,
je angefangene Stunde € 2,60

Wird für längstens 2 Stunden (bis 03.00 Uhr) erteilt.

Gebührenbefreiung ist nicht möglich.

6. Tagesschankerlaubnisgebühren

a) Waldenserhof € 20,50

b) Feuerwehrgerätehaus € 10,00

c) Saal "Evangelisches Gemeindezentrum" € 5,00

d) Stadthalle:
 Großer Saal € 30,50
 Kleiner Saal (Empore) € 10,00
 Versammlungsräume 1 und 2 je € 5,00
 Bühnensaal € 20,50
 Saaldrittel € 10,00

e) Tagesschankerlaubnisse für das Sportlerheim € 10,00

f) Zeltausschank anlässlich von Vereinsfesten u. ä.
 pro Tag € 20,50

Erfolgt der Ausschank durch Mitglieder der veranstaltenden Organisation (Vereine/Parteien) ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um die Hälfte.

Soweit in der Stadthalle mehrere Räume genutzt werden, wird nur die Gebühr des größten Raumes erhoben.

Eine Gebührenbefreiung ist nicht möglich.

7. Vornamensänderungen € 75,--

8. Gebühr für die Ausstellung einer Genehmigungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof € 2,60

9. Verpachtung eines städtischen Festplatzes an einen Unternehmer oder einen Veranstalter ab € 510,00

(Die Festsetzung der Gebühr richtet sich nach dem Umfang der Veranstaltung).

Mörfelden-Walldorf, den 25. März 1983

DER MAGISTRAT

Brehl
Bürgermeister

Beschlossen am: 25.03.1983
Veröffentlicht am: 31.03.1983
In Kraft getreten am: 01.04.1983

Änderung B 7:

Beschlossen am: 19.02.2002
Veröffentlicht am: 28.03.2002
In Kraft getreten am: 01.01.2002 - rückwirkend